

GENEHMIGUNG

## Einwohnergemeinde Interlaken

### Teilrevision Ortsplanung «Zweitwohnungen»

---

Legende:

Die Änderungen im Baureglement sind rot und ~~rot durchgestrichen~~ dargestellt.  
Die Änderungen im Kommentar sind rot dargestellt.

---

#### Änderung Baureglement

Die Teilrevision Ortsplanung «Zweitwohnungen» umfasst:

- Änderung Baureglement
- Änderung SBV 2 «Uechtere, Allmendstrasse»
- Änderung SBV 3 «Im Moos»
- Änderung UeO 6 «Jungfraustrasse»
- Änderung UeO 9 «Uechtere» («Hardermannli»)

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

8. Dezember 2020

#### Impressum

Auftraggeber:  
Gemeinde Interlaken

Auftragnehmer:  
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80,  
Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch),  
[info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

Bearbeitung:  
Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG  
Balthasar Marx, lic. phil., Geograf, Raumplaner FSU,  
MAS ETH  
Carmen Minder, Geografin MSc

## 2 Nutzungszonen

### 21 Wohn-, Misch-, Hotel- und Arbeitszonen

#### 211 Art der Nutzung

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:

| Zone      | Abk. | Nutzungsart   | /ES | ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)   |
|-----------|------|---|-----|--|
| Wohnzonen | W    | <p><sup>2</sup> – Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dem Wohnen gleichgestellt sind Nutzungen wie Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Nutzungen</li> <li>– stille Gewerbe</li> <li>– In den im Zonenplan 1 besonders bezeichneten Gebieten gilt die ES III.</li> </ul> | II  | <p>Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Quartierläden, <del>Betriebe des Gastwerbes, wie Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Bed&amp;Breakfast, jedoch ohne öffentlich zugängliche Restaurants</del>, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (Art. 90 Abs. 1 BauV).</p> |

Nicht zulässig in den Wohnzonen sind:

- a) die Vermietung von Wohnungen und Einzelzimmern für eine Dauer von weniger als drei hintereinander folgenden Nächten; für derartige kurzzeitige Vermietungen ist die Besitzstandsgarantie ausgeschlossen.

Kurzzeitige Vermietungen von Einzelzimmern und Wohnungen bleiben zulässig:

- in Hotels und weiteren strukturierten Beherbergungsbetrieben, die vor dem 12. Dezember 2018 rechtmässig bestanden haben und bewilligt waren;
- auf Gesuch hin im Sinne einer Härtefallregelung zur Weiterführung des Betriebs auch für andere Beherbergungsstätten und -betriebe, die nach bisheriger Rechtsprechung keine Bewilligung benötigen;

Die Vermietung von Ferienwohnungen für mehr als drei aufeinanderfolgende Nächte ist weiterhin zulässig

Als strukturierte Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b ZWG i.V.m. Art. 4 ZWV und ab einer Grösse von 20 Gästen/Betten.

Es muss sich dabei um einen Betrieb handeln, der vor dem 12. Dezember 2018 rechtmässig bestanden hat. Als Nachweis für den Bestand einer rechtmässigen Betriebsstätte ist der Nachweis über die bezahlten Kurtaxen und Tourismusabgaben sowie geleisteten AHV Beiträge oder anderes erforderlich. Ein Härtefall liegt z.B. vor, wenn durch den Wegfall der betreffenden Betriebsstätte der gesamte Betrieb in seiner Existenz gefährdet wäre. Eine Bewilligung für den Weiterbetrieb einer bestehenden rechtmässigen Betriebsstätte setzt voraus, dass von ihm keine Störungen der Wohnzone ausgehen.

- von Einzelzimmern in dauerhaft bewohnten Wohnungen, wenn die Vermieterin oder der Vermieter des Zimmers oder der Zimmer in derselben Wohnung Wohnsitz nach ZWG ausweist; Damit bleibt die kurzzeitige Vermietung (weniger als 3 hintereinander folgende Nächte) einzelner Zimmer in der eigenen Wohnung zulässig.
  - von höchstens einer Einliegerwohnung pro Gebäude. Einliegerwohnungen sind Wohnungen, die im selben Haus liegen, in dem die Eigentümerin oder der Eigentümer ihren beziehungsweise seinen Hauptwohnsitz hat (Art. 7 Abs. 2 Lit. a ZWG).
- b) Bauten, Anlagen und Vorkehren, die dem Sexgewerbe zuzurechnen sind (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches), ~~sind untersagt.~~

Für bestehende Hotels, **strukturierte Beherbergungsbetriebe** und Restaurants gilt eine gegenüber Art. 3 BauG erweiterte Besitzstandsgarantie. Bestehende Hotels, **strukturierte Beherbergungsbetriebe** und Restaurants dürfen

- abgebrochen und unabhängig von den geltenden baupolizeilichen Massen mindestens im bestehenden Volumen wieder aufgebaut und
- im Rahmen der geltenden baupolizeilichen Masse erweitert werden.

Vgl. Kommentar unter HA bei Zonen die an Hotelzonen grenzen.

Bestehende Hotels, **strukturierte Beherbergungsbetriebe** und Restaurants in Wohnzonen sollen weiterhin im Rahmen der geltenden baupolizeilichen Masse ihren Betrieb aufrechterhalten, abrechnen und mindestens im bestehenden Volumen auch wiederaufbauen dürfen. Neue Betriebe des Gastgewerbes haben sich hingegen an die geltenden baupolizeilichen Masse zu halten.

Mischzonen A MA

- <sup>3</sup> – Wohnen nach Absatz 2
- stille bis mässig störende Gewerbe
  - stille bis mässig störende Gastgewerbe

III Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Mischzonen A sind kein Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 BauG. Detailhandelseinrichtungen mit einer Geschossfläche (GF) von über 1'000 m<sup>2</sup> bedürfen einer Überbauungsordnung (Art. 20 Abs. 3 BauG). An die 1'000 m<sup>2</sup> GF werden unterirdische Flächen für das Parkieren nicht angerechnet.

Im Grenzbereich zu Hotelzonen ist die Erweiterung bestehender oder der Neubau von Hotels und Restaurants besonders erwünscht, um den Erhalt und die Erneuerung des für die Feriendestination sowie die Volkswirtschaft Interlakens wichtigen differenzierten Hotelangebotes

Mischzonen K MK

- <sup>4</sup> – Wohnen nach Absatz 2
- stille bis mässig störende Gewerbe
  - Gastgewerbe
  - Dienstleistungen
  - Verkauf

III Die Mischzone K (Kern) ist ein Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG; entsprechend umfasst «Verkauf» auch Detailhandelseinrichtungen mit einer Geschossfläche von mehr als 1'000 m<sup>2</sup>.

Das erste Vollgeschoss ist für Gastgewerbe, Verkauf, Gewerbe, Dienstleistung, etc. vorbehalten. Die Baukommission kann einer anderen Nutzung zustimmen, wenn die lichte Höhe mindestens 3 m beträgt und die Gebäudestruktur (feste Wände, Säulen, etc.) einer späteren Umwandlung nicht hinderlich ist.

Das erste Vollgeschoss ist das Erdgeschoss (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 16 BewD).  
Im Grenzbereich zu Hotelzonen ist die Erweiterung bestehender oder der Neubau von Hotels und Restaurants besonders erwünscht, um den Erhalt und die Erneuerung des für die Feriendestination sowie die Volkswirtschaft Interlakens wichtigen differenzierten Hotelangebotes sicherzustellen.

Ausgeschlossen sind alle Bauten und Anlagen, die den Charakter der Kernzone, insbesondere den touristischen, beeinträchtigen würden (z.B. Tankstellen).

- Hotelzonen A HA <sup>5</sup>– Hotel
- Im ersten Vollgeschoss und im ersten Untergeschoss: Restaurants, Läden, Kioske und dergleichen, bis max. 300 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche ohne Lager, wobei die räumliche Verbindung von Einzelläden zu grösseren Einheiten nicht gestattet ist.

III Die Hotelzonen sichern die im öffentlichen Interesse den Tourismuszwecken vorbehaltenen Gebiete.

Das erste Vollgeschoss ist das Erdgeschoss (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 16 BewD).

Wohnbauten sind nicht zulässig.

Im Ortsbildgestaltungsbereich, in der Kernzone sowie in den an Hotelzonen angrenzenden Wohn- und Mischzonen ist die Erweiterung bestehender Hotels und der Bau neuer Anlagen besonders erwünscht, um den Erhalt und die Erneuerung des für die Feriendestination sowie die Volkswirtschaft Interlakens wichtigen differenzierten Hotelangebotes sicherzustellen.

Die Gemeindebehörden stehen Interessenten für die Beratung und Begleitung entsprechender Projekte sowie die Suche nach optimalen Lösungen – auch im Rahmen einer Überbauungsordnung – zur Verfügung.  
Vgl. auch Art. 511 GBR

|              |    |  |  |  |
|--------------|----|--|--|--|
| Hotelzonen B | HB | <sup>6</sup> – Gartenanlagen, Gartenrestaurants und Gartencafés<br>– Hotelzugänge und Vorfahrten<br>– Läden Kioske, Cafés und Restaurants<br><br>– Unterirdisch sind alle in den Hotelzonen zulässigen touristischen Anlagen gestattet, wobei die räumliche Verbindung von Einzelläden zu grösseren Einheiten nicht gestattet ist.<br><br>– Parkplätze sind nicht zulässig.<br>– Wohnbauten sind nicht zulässig. |  | <p>Die Hotelzonen sichern die im öffentlichen Interesse den Tourismuszwecken vorbehaltenen Gebiete.</p> <p>Im Ortsbildgestaltungsbereich, in der Kernzone sowie in den an Hotelzonen angrenzenden Wohn- und Mischzonen ist die Erweiterung bestehender Hotels und der Bau neuer Anlagen besonders erwünscht, um den Erhalt und die Erneuerung des für die Feriendestination sowie die Volkswirtschaft Interlakens wichtigen differenzierten Hotelangebotes sicherzustellen.</p> <p>Die Gemeindebehörden stehen Interessenten für die Beratung und Begleitung entsprechender Projekte sowie die Suche nach optimalen Lösungen – auch im Rahmen einer Überbauungsordnung – zur Verfügung.<br/>Vgl. auch Art. 511 GBR</p> |
| Hotelzonen C | HC | <sup>7</sup> – alle dem Tourismus dienenden Bauten und Anlagen   |  | <p>Dazu gehören z.B. Kursaal, Casino, Bars, Tourismusbüro, Hallenbäder, Tennisplätze, Minigolfanlagen, Wohnungen für Mitarbeitende, etc.</p> <p>Vgl. auch Art. 511 GBR</p>   |
| Arbeitszonen | A  | <sup>8</sup> – Arbeitsnutzungen<br><br>– Wohnen für die Betriebsleitung sowie für die an den Standort gebundenen Mitarbeitenden ist gestattet.   |  | <p>IV In den Arbeitszonen sind alle Arbeitstätigkeiten zulässig, wie insbesondere Gewerbe, Dienstleistung wie Büros, Arztpraxen, Restaurants aber auch Verkaufsnutzungen. Die Arbeitszonen sind jedoch kein Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 BauG.</p> <p>Dazu gehören z.B. Direktions-, Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettmitarbeitende. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (Art. 21 BauG und 62–69 BauV).</p>   |
| Arbeitszone  | A* | <sup>9</sup> – Arbeitsnutzungen gemäss Absatz 8<br>– Verkaufsnutzungen, <b>die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen</b> und andere Nutzungen mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen sowie lärmintensive Nutzungen sind nicht zulässig.  |  | <p>III In der Speziellen Arbeitszone sind alle Arbeitstätigkeiten zulässig, nicht jedoch Verkaufsnutzungen <b>oder die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen</b>. Die Spezielle Arbeitszone ist kein Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 BauG.</p>   |

## 212 Mass der Nutzung

Baupolizeiliche Masse <sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse: Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG

| Zone  | Abk. | kA <sup>*1)</sup><br>in m  | gA <sup>*1)</sup><br>in m | Fh tr <sup>*1)</sup><br>in m | GH<br>in m | VG               | GL<br>in m  | EWA<br>in % |   |
|---|------|--|---------------------------|------------------------------|------------|------------------|-------------|-------------|---|
| Wohnzone 2  | W2   | 4  | 10                        | 7                            | 11         | 2                | 40          | –           | kA: kleiner Grenzabstand (vgl. Anhang A 142)                      |
| Wohnzone 3  | W3   | 5  | 12                        | 10                           | 14         | 3                | 40          | –           | gA: grosser Grenzabstand (vgl. Anhang A143)                       |
| Wohnzone 4  | W4   | 6  | 14                        | 13                           | 17         | 4                | 45          | –           | Fh tr: Fassadenhöhe (Art. 15 BMBV) traufseitig (vgl. Anhang A132) |
| Mischzone A3  | MA3  | 5  | 12                        | 10                           | 14         | 3                | 40          | 50          | GH: Gesamthöhe (Art. 14 BMBV und Anhang A133 GBR)                 |
| Mischzone A4  | MA4  | 6  | 14                        | 13                           | 17         | 4                | 45          | 50          | VG: Vollgeschosse (Art. 18 BMBV) und Anhang A133 GBR              |
| Mischzone K   | MK   | Es gelten die geschlossene Bauweise und die Bestimmungen nach Abs. 3 |                           |                              |            |                  |             | 25          | GL: Gebäudelänge (Art. 12 BMBV und Anhang A131)                   |
| Hotelzone A<br>(Höhenmatte gemäss Begrenzung in Art. 511 GBR) | HA   | 5<br>(5)   | 10<br>(10)                | 16<br>(22)                   | 21<br>(26) | 5<br>(6)         | 60<br>(>60) | –           | EWA: Erstwohnungsanteil (vgl. Art. 213 f.) unbegrenzt             |
| Hotelzone B   | HB   | 3  | 3                         | 4.5                          | –          | 1 <sup>*2)</sup> | 10          |             |   |
| Hotelzone C   | HC   | 5  | 12                        | 10                           | 14         | 3                | 50          |             |   |
| Arbeitszone   | A    | 5 <sup>*3)</sup>   | 5 <sup>*3)</sup>          | 13                           | 17         | –                | 50          |             |   |
| Arbeitszone   | A*   | 5  | 5                         | 8 <del>m</del>               | 12         | –                | 60          |             |   |

<sup>\*1)</sup> Die Fh tr gilt:

- bei Gebäuden mit Schrägdach (ab einer Dachneigung von 3 Prozent) für die traufseitigen Fassaden und
- bei Gebäuden mit Flachdach (mit einer Dachneigung von weniger als 3 Prozent)
  - für alle Fassaden, wenn das oberste Geschoss die Anforderungen von Artikel 0 Abs. 4 Bst. e nicht einhält
  - für eine Fassade, wenn das oberste Geschoss (Attikageschoss) die Anforderungen von Artikel 0 Abs. 4 Bst. e einhält.

<sup>\*2)</sup> In der Hotelzone B sind auf Flachdachbauten keine Attikageschosse zulässig. Bei Schrägdächern beträgt die zulässige Kniestockhöhe 0.0 m.

<sup>\*3)</sup> Gegenüber anderen Zonen (ausgenommen A und L) gilt ein Zonenabstand von 10 m.

[Absätze 2 bis 5 unverändert]

## 213 Erstwohnungsanteil: Grundsätze

<sup>1</sup> Der Erstwohnungsanteil gibt an, wieviel Prozent der für Wohnungen erstellten nach Artikel A 113 Abs. 2 anrechenbaren Hauptnutzflächen eines Gebäudes der Wohnnutzung im Sinne von Absatz 2 vorbehalten sind. Wohnungen eines Hotels oder eines strukturierten Beherbergungsbetriebs gelten nicht als Wohnungen im Sinne dieser Bestimmung.

Als Wohnung gilt (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZWG) eine Gesamtheit von Räumen, die:

- für eine Wohnnutzung geeignet sind;
- eine bauliche Einheit bilden;
- einen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsam mit anderen Wohnungen genutzten Bereich innerhalb des Gebäudes haben;
- über eine Kocheinrichtung verfügen; und
- keine Fahrnis darstellen.

Da der Erstwohnungsanteil nur für Wohnungen und als Wohnungen geeignete Räume gilt, kann ein Gebäude weiterhin vollumfänglich gewerblich genutzt werden, sofern die Räume nicht zur Wohnnutzung geeignet sind. Die Bewirtschaftung von Wohnungen gilt nicht als Gewerbe.

Die Umnutzung einer Erstwohnung zu einer Zweitwohnung im Umfang von Art. 213 Abs. 3 gilt als baubewilligungspflichtige Umnutzung, soweit für die entsprechende Zone ein EWA festgelegt ist.

<sup>2</sup> An den Erstwohnungsanteil werden Wohnungen angerechnet, die nach Zweitwohnungsgesetz als Erstwohnungen gelten oder einer Erstwohnung gleichgestellt sind.

Oberirdische Hauptnutzfläche nach Art. 28 BMBV i.V.m. Anhang A 113. Nach Art. 2 Abs. 2 ZWG gilt eine Wohnung als Erstwohnung, wenn sie von mindestens einer Person genutzt wird, die gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 in der Gemeinde, in der die Wohnung liegt, niedergelassen ist.

Einer Erstwohnung gleichgestellt sind z.B. Personalwohnungen, Wohnungen, die weniger als zwei Jahre leer stehen oder Wohnungen, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 ZWG).

<sup>3</sup> Für rechtmässig bestehende und vor dem 12. Dezember 2018 bewilligte Wohnungen gilt die Besitzstandsgarantie im Umfang von Art. 11 ZWG.

D.h. sie dürfen im Rahmen ihrer vorbestehenden Hauptnutzfläche erneuert, umgebaut und wieder aufgebaut werden.

Die bestehende Hauptnutzfläche von vor dem 12. Dezember 2018 rechtmässig bestehenden Wohnungen darf um 30 Prozent vergrössert werden, sofern keine zusätzliche Wohnung geschaffen wird. Übersteigen Erweiterungen die 30 Prozent, ist der vorgeschriebene Erstwohnungsanteil nachzuweisen.



## 214 Erstwohnungsanteil: Vollzug

<sup>1</sup> Im Baugesuch ist anzugeben, welche Wohnungen als Erstwohnungen gelten. In der Baubewilligung sind die Erstwohnungen mit einem Zweckentfremdungsverbot, das vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken ist, zu belegen.

<sup>2</sup> Die Baupolizeibehörde und die Einwohnerkontrolle arbeiten im Vollzug zusammen. Die Baupolizeibehörde und die Einwohnerkontrollen sind befugt auf ihre jeweiligen Daten sowie auf die Daten der Steuerbehörde der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Steuergesetzgebung (Art. 10 KDSG, Art. 153 StGJ zuzugreifen).

<sup>3</sup> Werden Erstwohnungen zweckentfremdet erlässt die Baupolizeibehörde die nötigen Verfügungen. Sie kann zum Vollzug insbesondere die Wasser- oder Stromzufuhr unterbinden sowie die Wohnung versiegeln oder die Wohnung unter Einhaltung der Nutzungsbeschränkung nach Art. 212 Abs. 1 GBR vermieten. Die Einnahmen aus der Vermietung gehen nach Abzug der Kosten der Gemeinde an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

Nach Art. 631 GBR nimmt die Bauverwalterin oder der Bauverwalter die Aufgaben der Baupolizei wahr. Dabei sind die Verfahrensvorschriften von Art. 46 ff BauG zu beachten.

## 311 ZPP «Straubhaarareal»

Planungszweck

<sup>1</sup> Die ZPP «Straubhaarareal» bezweckt Sicherstellung einer differenzierten, mit dem Landschaftsraum des Schifffahrtskanals verzahnten Überbauung mit Wohn-, und Mischnutzung in guter Verkehrslage. Der Schaffung attraktiver, vom Bahn- und Strassenlärm abgeschirmter Wohnungen ist dabei spezielle Beachtung zu schenken.

Die Zonen mit Planungspflicht sind mit der Teilrevision des vorliegenden Baureglements vom 2017 nicht materiell überprüft und geändert worden. Für sie gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der baurechtlichen Grundordnung vom 9. Juli 2009.

Art der Nutzung

<sup>2</sup> Mischnutzung innerhalb eines 18 m breiten Streifens ab der Fabrikstrasse auf der Ostseite des Straubhaarareals. **Im Bereich der Mischnutzung gilt ein Erstwohnungsanteil von 50 Prozent. Wohnnutzung nach den Bestimmungen von Art. 211 Abs. 2** auf der übrigen Fläche der ZPP.

Mass der Nutzung

<sup>3</sup> Innerhalb eines 18 m breiten Streifens ab der Fabrikstrasse gelten die Bestimmungen der Mischzone (MA 4), auf der übrigen Fläche der ZPP die Bestimmungen der Wohnzone 3 (W3).

Erschliessung

- <sup>4</sup> Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Fabrikstrasse.
- Gestaltungsgrundsätze <sup>5</sup> Der guten städtebaulichen und architektonischen Gestaltung sowie der Einbindung der Überbauung in den Landschaftsraum des Schifffahrtskanals kommt zentrale Bedeutung zu.  
Es ist eine, auf die Uferschutzplanung abgestimmte Umgebungsgestaltung vorzusehen.  
Nach Möglichkeit ist ein qualitätssicherndes Verfahren als Grundlage für die Erarbeitung einer Überbauungsordnung, resp. eines Bauprojektes durchzuführen.
- Lärmempfindlichkeitsstufe <sup>6</sup> Entlang der Fabrikstrasse auf der Ostseite des Straubhaaraareals gilt auf einem Streifen von 18 m die ES III, der Rest des Areals ist der ES II zugeordnet.

## **7 Straf- und Schlussbestimmungen**

### **74 Schlussbestimmungen der Teilrevision Baureglement 2020: Zweitwohnungen**

#### **741 Inkrafttreten**

Die Änderungen des Baureglements treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

## **Genehmigungsvermerke Revision 2020: Zweitwohnungen**

Mitwirkung vom 12. September bis 8. November 2019

Vorprüfung vom 23. Juli 2020

Publikation im Amtsblatt vom 9. September 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 10. September 2020

Öffentliche Auflage vom 9. September bis 12. Oktober 2020

Einspracheverhandlungen 27. Oktober 2020

Erledigte Einsprachen 2

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11. November 2020

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 8. Dezember 2020

.....  
Florian Simmler  
Präsident

.....  
Philipp Goetschi  
Sekretär

Ablauf der Referendumsfrist 18. Januar 2021

Publikation im Amtsblatt vom 16. Dezember 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 17. Dezember 2020

Nachträgliche öffentliche Auflage vom 17. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021

Einspracheverhandlungen –

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,  
Interlaken, .....

.....  
Silvia Zimmermann, Gemeindeschreiberin

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Bern, .....

.....

### Anhang A 113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch

<sup>1</sup> Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht.

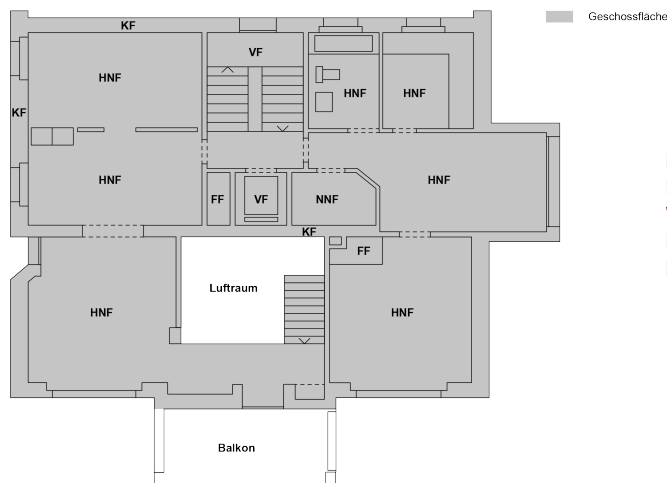
Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV

<sup>2</sup> An die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) werden nur die Geschossflächen ab und mit dem ersten Vollgeschoss aufwärts angerechnet (GFo).

<sup>3</sup> Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen nach Absatz 2 (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>4</sup> Für die Berechnung des Erstwohnungsanteils ist nur die nach Abs. 2 anrechenbare Hauptnutzfläche der Wohnungen nach Art. 2 ZWG eines Gebäudes zu berücksichtigen.

Grundriss 1. Obergeschoss:



Schnitt:

